

## Fahrtkosten

Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Fahrten (§ 31 Abs. 1 BBhV) sowie Fahrten ohne ärztliche Verordnung (§ 31 Abs. 2 BBhV).

### 1. Unter welchen Voraussetzungen sind meine entstandenen Fahrtkosten beihilfefähig?

In folgenden Fällen müssen die Fahrten ärztlich verordnet werden:

- Fahrten im Zusammenhang mit einer stationären Krankenbehandlung einschließlich einer vor- und nachstationären Krankenbehandlung,
- Fahrten anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus,
- Fahrten anlässlich einer ambulanten Operation und damit in Zusammenhang stehenden Vor- oder Nachbehandlungen nur, wenn dadurch eine - andernfalls medizinisch gebotene - stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden wird,
- Fahrten mit einem Krankentransportwagen, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder eine fachgerechte Lagerung benötigt wird,
- Fahrten zur ambulanten Behandlung einer Erkrankung; die Versorgung einschließlich Diagnostik in einer geriatrischen Institutsambulanz im Sinne des § 118a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist einer ambulanten Behandlung gleichzusetzen,
- Fahrten, um ein untergebrachtes, schwer erkranktes Kind der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zu besuchen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei dem zur Sicherung des Therapieerfolgs regelmäßige Besuche der Eltern nötig sind.

Dies gilt entsprechend für Fahrten, die durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder durch Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuches verordnet worden sind, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung stehen.

In folgenden Fällen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich:

- Rettungsfahrten und Rettungsflüge zum Krankenhaus, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
- notwendige Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie, parenteralen antineoplastischen Arzneimitteltherapie oder parenteralen onkologischen Chemotherapie,
- Fahrten beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Personen
  - mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, BI oder H,

– der Pflegegrade 3 bis 5, außer bei Besuchsfahrten von schwer erkrankten Kindern,

- Fahrten anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn die Festsetzungsstelle der Verlegung zugestimmt hat.

In den Fällen, in denen aus den Belegen nicht der Anlass der Fahrt ersichtlich wird, ist dieser nachzuweisen.

Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Krankenbehandlung können grundsätzlich nur zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person und dem Ort der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit als beihilfefähig anerkannt werden (wirtschaftlich angemessen), außer es besteht ein zwingender medizinischer Grund für die Behandlung an einem entfernteren Ort (§ 31 Abs. 3 BBhV).

### 2. In welchem Umfang können Fahrtkosten erstattet werden?

Bei **Rettungsfahrten und Rettungsflügen** sowie bei Fahrten mit **Krankentransportwagen** sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

Werden **regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel** genutzt, sind die Kosten in Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse beihilfefähig.

Bei Benutzung eines **privaten Kraftfahrzeugs** sind die Kosten entsprechend § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz beihilfefähig, also 20 Cent pro Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro.

Bei gemeinsamer Fahrt einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person mit weiteren beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen mit einem Personenkraftwagen sind die Fahrtkosten insgesamt nur einmal beihilfefähig.

Bei Fahrten mit einem **Taxi**, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, die Kosten bis zur Höhe der nach der jeweiligen Taxiordnung berechneten Taxe.

### 3. Welche Fahrtkosten sind nicht beihilfefähig?

Nicht beihilfefähig sind nach § 31 Abs. 5 BBhV die Fahrtkosten für

- die Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung

während einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise,

- die Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Untersuchungen und Behandlungen außerhalb der Europäischen Union.

Diese Kosten sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn zwingende medizinische Gründe für Untersuchungen und Behandlungen außerhalb der Europäischen Union vorliegen. Die Festsetzungsstelle entscheidet hierüber mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

#### **4. Werden bei Fahrtkosten Eigenbehalte abgezogen?**

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Fahrtkosten mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Der Abzug erfolgt auch bei Kindern unter 18 Jahren. Der Eigenbehalt gilt grundsätzlich je einfache Fahrt und je Leerfahrt.

#### **5. Was gilt bei Fahrten zu Rehabilitationsmaßnahmen?**

Führen beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Personen zur gleichen Zeit und in der gleichen Einrichtung eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durch, zählt dies bei Benutzung privater Personenkraftwagen als eine Fahrt.

Bei der Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme handelt es sich um „eine“ Maßnahme mit der Folge, dass auch nur einmal die Fahrtkosten (für die Hauptperson – Mutter oder Vater) als beihilfefähig anerkannt werden können; dies gilt nicht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn für das Kind gesonderte Fahrtkosten entstehen.

Auch bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Mobilität können, sofern die Art der vorübergehenden Einschränkungen mit den oben angeführten Kriterien vergleichbar sind, Fahrtkosten erstattet werden.

Beihilfefähig sind Fahrtkosten für die An- und Abreise einschließlich Gepäckbeförderungskosten

- bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch die in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten,
- bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 BRKG. Das sind derzeit 20 Cent je Kilometer.

Für die gesamte Rehabilitationsmaßnahme können insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.

Bei Fahrten mit einem Taxi ist die medizinische Notwendigkeit zuvor im ärztlichen Gutachten zu bestätigen.

Informationen zur Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten zu Anschlussheilbehandlungen/Rehabilitationsmaßnahmen finden Sie auf unserer Internetseite.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

[www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe](http://www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe)

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt  
- Beihilfeumlagekasse -

**Allgemeiner Hinweis:** Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [[BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://BVA-Merkblätter_bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.